

Altenessener Turnverein 1886 e.V.

SATZUNG

Fassung vom 04.03.2016

Altenessener Turnverein 1886 e.V.

Satzung

Fassung vom 04.03.2016

Inhalt:

§ 1	Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr	Seite 3
§ 2	Mitgliedschaft	Seite 3
§ 3	Beiträge	Seite 4
§ 4	Straf- und Ordnungsmaßnahmen	Seite 4
§ 5	Rechtsmittel	Seite 4
§ 6	Vereinsorgane	Seite 5
§ 7	Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 8	Vorstand	Seite 6
§ 9	Gesetzliche Vertretung	Seite 7
§ 10	Turnausschuss	Seite 7
§ 11	Ältestenrat	Seite 7
§ 12	Haftung	Seite 8
§ 13	Jugend des Vereins	Seite 8
§ 14	Ausschüsse	Seite 8
§ 15	Protokollierung der Beschlüsse	Seite 8
§ 16	Kassenprüfung	Seite 8
§ 17	Datenschutz/Recht am eigenen Bild	Seite 9
§ 18	Auflösung des Vereins	Seite 9

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen Altenessener Turnverein 1886 e.V. (Kurzform: ATV 86). Seine Farben sind grün-rot.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Essen-Altenessen. Er ist unter Nr. 1622 in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Er ist Mitglied des Rheinischen Turnerbundes und darüber Mitglied im Deutschen Turnerbund und des Deutschen Sportbundes. Darüber hinaus bestehen Mitgliedschaften in diversen Fachverbänden der jeweils ausgeübten Sportarten.

(3)

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Turnens und die entsprechende sportliche Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4)

Parteilpolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

(5)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung der/dem AntragstellerIn mit.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung des ATV 86 sowie die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, an

(2)

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Jahreshauptversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

(3)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres per Schriftform an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch aus den Mitgliedsrechten.

§ 3 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Der Verein erhebt zur Durchführung des Vereinszwecks von den Mitgliedern einen gestaffelten Jahresbeitrag. Der Beitrag kann in Teilbeträgen gezahlt werden und ist spätestens am 30.04. eines Jahres fällig. Der Beitrag ist

- bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr anteilig ab dem Beginn des Eintrittsmonats, jedoch mindestens für 6 Monate
- bei Austritt für das gesamte Jahr

zu zahlen.

Der Beitrag ist eine Bringschuld. Rückständige Beiträge können eingeklagt werden. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

§ 4 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

Verweis, Geldstrafe bis zu € 500, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 5 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 4) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ältestenrats ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 6 Vereinsorgane

(1)

Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand (kurz: Vorstand)
- der Turnausschuss
- der Vereinsjugendausschuss
- die Jahreshauptversammlung
- die KassenprüferInnen
- der Ältestenrat

(2)

Alle AmtsträgerInnen und MitarbeiterInnen des Vereins in den in § 6 (1) genannten Organen leisten ihre Arbeit ehrenamtlich, das heißt, sie erhalten außer ihren persönlichen Auslagen bei der Wahrnehmung ihres Amtes keinerlei Vergütung.

§ 7 Jahreshauptversammlung

(1)

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung.

(2)

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet in jedem Jahr im 1. Quartal statt.

Die Einberufung der ordentlichen Jahreshauptversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.

(3)

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

(4)

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Die Entscheidungen der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Jahreshauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

(5)

Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstands
- die Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlüsse zu Beitragsanpassungen
- die Wahlen des Vorstands, des Turnausschusses, der KassenprüferInnen und des Ältestenrates
- die Bestätigung der/des Vereinjugendsprecherin/Vereinsjugendsprechers und ihrer/seiner Vertretung
- die Entscheidung über Anträge zur Tagesordnung
- Ehrungen
- Satzungsänderungen

§ 8 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem GeschäftsführerIn
- der/dem SchriftwartIn
- der/dem KassenwartIn
- der/dem PressesprecherIn
- der/dem VereinsjugendsprecherIn und deren/dessen StellvertreterIn

(2)

Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(3)

Die/Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Sie/Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

(4)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(5)

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte in gegenseitiger Hilfestellung nach den Richtlinien der dieser Satzung beigegebenen Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung.

§ 9 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird die/der StellvertreterIn jedoch nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden tätig.

§ 10 Turnausschuss

(1)

Der Turnausschuss besteht aus:

- den Mitgliedern des Vorstands
- den gewählten Fachwartinnen/Fachwarten und überfachlichen Wartinnen/Warten
- den BeisitzerInnen

(2)


Fachwartinnen/Fachwarte, überfachlichen Wartinnen/Warte und Beisitzerinnen/Beisitzer werden durch die Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Bei Ausscheiden einer/eines Fachwartin/Fachwarts, überfachlichen Wartin/Warts, Beisitzerin/Beisitzers ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Arbeitsbereich der Vorgenannten erstreckt sich auf die gewissenhafte Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben. Sie sind in der Jahreshauptversammlung für ihre Arbeit verantwortlich.

§ 11 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern über 21 Jahren, darunter wenigstens eine Frau, die nicht dem Turnausschuss angehören. Sie werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die/Der Vereinsvorsitzende kann an den Sitzungen beratend teilnehmen.



Der Ältestenrat bestimmt ihre/seinen LeiterIn und seine Geschäftsordnung selbst. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und entscheidet endgültig über Streitigkeiten unter den Mitgliedern und über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern oder Straf- und Ordnungsmaßnahmen (s. § 4). Der Ältestenrat ist auch zuständig für Ehrungen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

§ 12 Haftung

Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG von maximal 500 € jährlich erhalten, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus Ihrer Tätigkeit für den Verein Anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein frei gestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 13 Jugend des Vereins

Die Vereinsjugend regelt ihre Angelegenheit selbst gemäß der Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendsatzung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen eine/einen Vorsitzenden. Die/Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung (ordentliche und außerordentliche), des Vorstands, des Turnausschusses, des Vereinsjugendtages und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Gefasste Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von der/dem VersammlungsleiterIn und von der/dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

§ 16 Kassenprüfung

Zur Prüfung der Kassenführung wählt die Jahreshauptversammlung 2 KassenprüferInnen und 2 StellvertreterInnen, von denen eine/einer alljährlich ausscheidet. Der Prüfbericht ist der Jahreshauptversammlung zu erstatten. Die KassenprüferInnen dürfen nicht dem Turnausschuss angehören.

§ 17 Datenschutz/Recht am eigenen Bild

(1)

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Die Mitglieder stimmen dieser Datenverwendung zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erfolgt.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein fort.

(2)

Die Mitglieder stimmen der Veröffentlichung von Lichtbildern unter Namensnennung in Print- und Telemedien sowie sonstigen elektronischen Medien zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erfolgt.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Versammlung durch drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung hierzu hat schriftlich 14 Tage vorher zu erfolgen.

(2)

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinschaft Essener Turnvereine e.V. (GET), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

gezeichnet:

04.03.2016 Frank Smaxwil, Vorsitzender

Brigitte Franz, Schriftführerin